

B | K

BRAHMS & KOLLEGEN



NEUIGKEITEN ZUM WINDENERGIE-AUF-SEE-GESETZ (WINDSEEG)

Rechtsanwalt Dr. Florian Brahms, Licence en droit français

Warnemünde, 1. März 2018

NEUIGKEITEN ZUM WINDENERGIE-AUF-SEE-GESETZE (WINDSEEG)

Gliederung

1. Einleitung und Überblick
2. Anwendungsbereich WindSeeG
3. Neuregelungen und Ausblick

1. EINLEITUNG UND ÜBERBLICK ANWENDUNGSBEREICH EINBETTUNG INS ENERGIERECHT

Das Energierecht steht allgemein im Wandel und die Komplexität nimmt zu:

- Erneuerbare-Energien-Gesetze 2017
 - Im Rahmen des EEG 2017 wurde auch das WindSeeG entwickelt, welche die SeeAnIV ablöste.
 - Das EEG wurde seit seiner Einführung mittels fünf großer (EEG 2000, EEG 2004, EEG 2009, EEG 2012, EEG 2014 und EEG 2017) und diverser kleineren Novellen weiterentwickelt.
 - Mit dem sogenannten Mieterstromgesetz wurden auch Bestimmungen des WindSeeG neu gefasst.

- Das EnWG wurde durch das StrommarktG in weiten Teilen novelliert. Seit Liberalisierung auch aufgrund EU-Einflüsse erhebliche Änderungen

Einfluss des EU-Gesetzgebung auf nationalen Rechtsrahmen wächst:

- Die Netzwerk Kodizes erfassen:
 - Netzanschluss (Demand Connection Code, Requirements for Generators, High Voltage Direct Current Connections)
 - Netzbetrieb (Emergency and Restoration, System Operations)
 - Strommarkt (Electricity Balancing, Forward Capacity Allocation, Capacity Allocation & Congestions Management)

- Am 30.11.2016 hat die EU-Kommission das sog. Winterpaket energiewirtschaftlicher Regulierung veröffentlicht.
 - drei Hauptziele: Energieeffizienz hat oberste Priorität, weltweite Führung im Bereich der erneuerbaren Energien und ein faires Angebot für die Verbraucher
 - Umfang von über 4.000 Seiten, in welchen im gesamten Energiesektor erhebliche Veränderungen bevorstehen.

Gesetzesbegründung zur Zielsetzung des WindSeeG

- „Flächenplanung und Raumordnung, Anlagengenehmigung, EEG-Förderung und Netzanbindung [werden] besser und kosteneffizienter miteinander verzahnt“ Vgl. BT-Drs. 18/8860, S. 2
- „Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen werden (...) mit dem WindSeeG erzielt“ „(...) die Verständlichkeit des Rechtssystems, vermeidet Wertungswidersprüche zwischen unterschiedlichen Regelungsbereichen und erhöht die Planungs- und Investitionssicherheit für die Beteiligten.“ Vgl. BT-Drs. 18/8860, S. 158
- „Durch stärkere Mengensteuerung, die im Rahmen der Ausschreibungen erreicht wird, wird dafür gesorgt, dass die Energiewende bezahlbar bleibt. Gleichzeitig wirkt die Einführung von Ausschreibungen einer Überförderung entgegen, wodurch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stromkunden berücksichtigt wird“ Vgl. BT-Drs. 18/8860, S. 159

Einbindung des WindSeeG im Energierecht

- Das WindSeeG löst die SeeAnIV vollständig ab und hebt diese auf.
 - Beachte jedoch Übergangsbestimmungen des § 77 WindSeeG
- Das EnWG bleibt weiterhin für die Realisierung des Netzanschlusses der Offshore-Windparks beachtlich.
 - EnWG enthält wesentlichen Regelungen zum Offshore-Netzentwicklungsplan.
 - Netzanschluss und Haftung richtet sich nach §§ 17a ff EnWG
- Soweit das WindSeeG keine spezifischen Regelung enthält findet das EEG 2017 auf die WEA und den erzeugten Strom Anwendung, dies gilt insbesondere für:
 - die technischen Einrichtungen (§ 9 EEG 2017)
 - die Anforderungen der Direktvermarktung (inkl. negativer Strompreise)
 - die allgemeinen Bestimmungen zur Ausschreibung, da nur spezifische Änderungen für Offshore-WEA vorgesehen sind.

Systematische Gliederung des WindSeeG

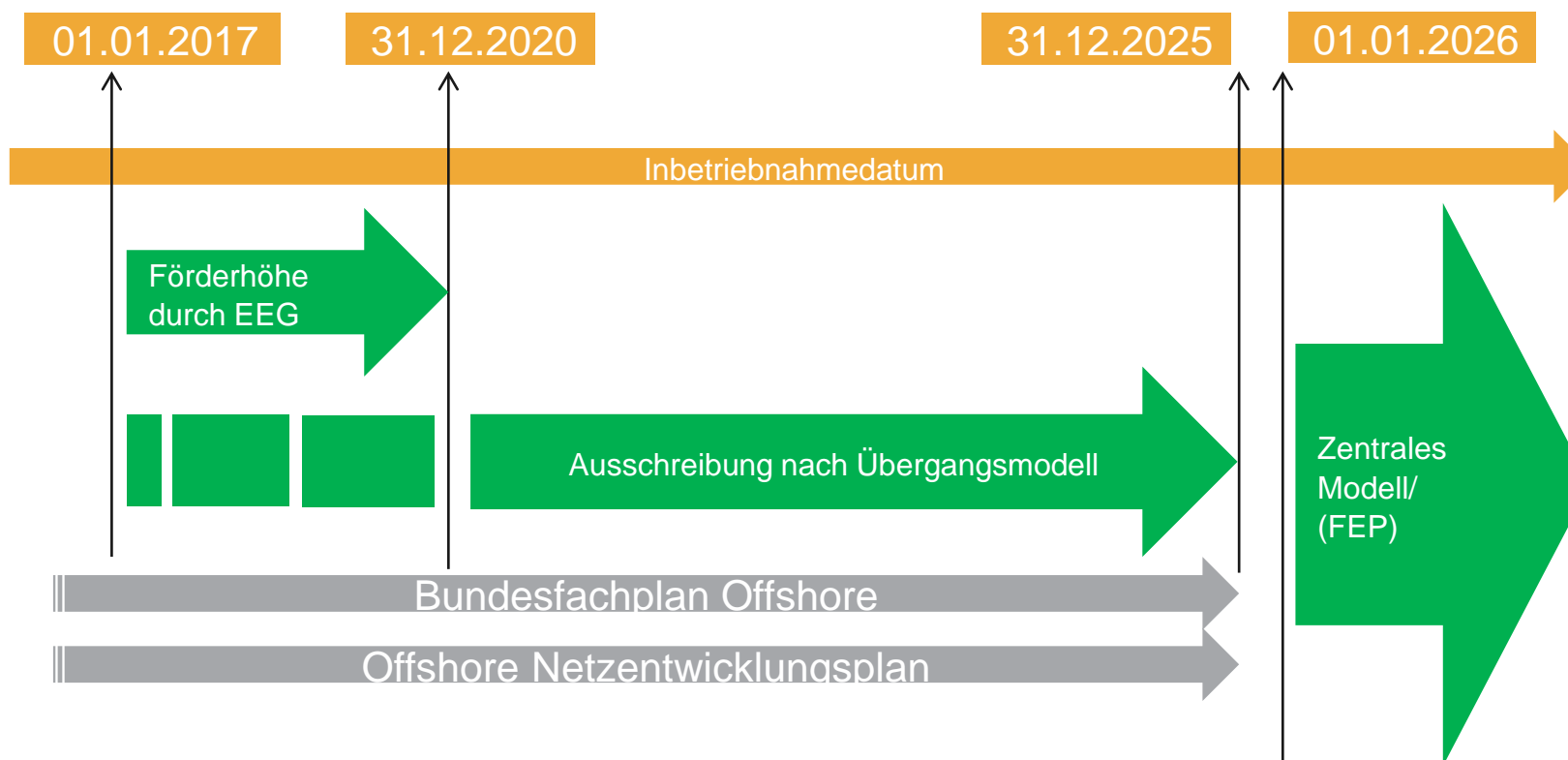
- Allgemeine Bestimmungen §§ 1 – 3 WindSeeG
 - Zielsetzung, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
- Fachplanung §§ 4 – 13 WindSeeG
 - Flächenentwicklung und Voruntersuchung von Flächen
- Ausschreibungen §§ 14 – 43 WindSeeG
 - Differenzierung nach Projekten, Eintrittsrechte
- Zulassung, Errichtung und Betrieb von WEA §§ 44 – 67 WindSeeG
 - Geltungsbereich, Realisierungsfristen
- Pilotwindenergieanlagen §§ 68 – 70 WindSeeG
- Sonstige Bestimmungen §§ 71 – 79 WindSeeG

2. ANWENDUNGSBEREICH WINDSEEG ZEITLICHER ANWENDUNGSBEREICH AUSSCHREIBUNGSERGEBNIS

ANWENDUNGSBEREICH DES WINDSEEG

ZEITLICHER ANWENDUNGSBEREICH

Welches Verfahren für welches Projekt:



Inbetriebnahme bis 31.12.2020

- Die Förderhöhe wird gemäß § 22 Abs. 5 S. 2 EEG 2017 gesetzlich bestimmt für Windenergieanlagen auf See, die
 - vor dem 1. Januar 2017 eine unbedingte Netzanbindungszusage nach § 118 Abs. 12 EnWG oder
 - Vor dem 01. Januar 2017 Anschlusskapazitäten nach § 17d Abs. 3 EnWG in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung erhalten haben und
 - vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind.

- Förderung nach § 19 EEG 2017 i.V.m. § 47 EEG 2017:
 - Zahlungsanspruch auf Grundlage eines Anfangs- und eines Grundwertes
 - Stauchungsmodell bleibt erhalten (§ 47 Abs. 3 EEG 2017)
 - Verlängerung der Anfangsförderung bei technischen Störungen der Netzanbindung.

ANWENDUNGSBEREICH DES WINDSEEG

ZEITLICHER ANWENDUNGSBEREICH



Inbetriebnahme nach dem 31.12.2020 bis 31.12.2025

- Hier gilt sogenanntes Übergangsmodell, vgl. §§ 26 ff. WindSeeG.
- Gilt für sog. „bestehende Projekte“ gemäß § 26 Abs. 2 WindSeeG.
- Feststehende Gebotstermine sind 01. April 2017 und 01. April 2018.
- Ausschreibungsvolumen beträgt 1.550 Megawatt pro Gebotstermin bzw. insgesamt 3.100 Megawatt für beide Ausschreibungen, vgl. § 27 WindSeeG.
- Feststehende räumliche Vorgaben zu küstennahen Clustern.

Inbetriebnahme nach dem 31.12.2020 bis 31.12.2025 – 1. Ausschreibung

- Ausschreibungsergebnisse der ersten Ausschreibung vom 13. April 2017 (BK6-17-001):
 - Bei einem Ausschreibungsvolumen von 1.550 MW der möglichen Netzanschlüsse vier Gebote bezuschlagt mit einer Gebotsmenge von 1.490 MW.
 - Der durchschnittliche Zuschlagswert beträgt 0,44 ct/kWh, wobei das niedrigste Gebot bei 0,0 ct/kWh und das höchste bei 6,00 ct/kWh lag.
 - Die nicht ausgeschöpften 60 MW sind im Rahmen der kommenden Ausschreibung auf das Ausschreibungsvolumen aufzuschlagen.

- Präsident Jochen Homann hierzu:
 - *„Mit 0,44 ct/kWh liegt der durchschnittliche gewichtete Zuschlagswert weit unterhalb der Erwartungen. Das Ausschreibungsverfahren hat demnach mittel- und langfristige Kostensenkungspotenziale freigesetzt, die zu einer in diesem Umfang nicht erwarteten Senkung der Förderung führen werden.“*

Inbetriebnahme nach dem 31.12.2020 bis 31.12.2025

- **Bestehende Projekt** im Sinn des § 26 Abs. 2 WindSeeG:
 - Die vor dem 01.08.2016
 - nach § 5 oder § 17 SeeAnIV für die Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) planfestgestellt oder genehmigt worden sind oder
 - nach § 4 Abs. 1 BImSchG für das Küstenmehr eine Genehmigung erteilt worden ist oder
 - ein Erörterungstermin nach § 73 Abs. 6 VwVfG durchgeführt worden ist
 - und geplant sind im Fall von Vorhaben in der AWZ in den vorgesehenen Clustern in Nord- und Ostsee

- Flächenentwicklungsplan und Voruntersuchung sind nicht anwendbar, vgl. §§ 4 ff. und 9 ff. WindSeeG.

Inbetriebnahme ab dem 1.1.2026

- Zentrales Modell, vgl. §§ 4 ff. WindSeeG.
- „Flächenentwicklungsplan“ (FEP) führt Festlegungen der nach § 17a EnWG für Nord- und Ostsee maßgeblichen „Bundesfachpläne Offshore“ (BFO) und des nach §§ 17b, 17c EnWG maßgeblichen „Offshore-Netzentwicklungsplans“ (O-NEP) zusammen, vgl. § 7 WindSeeG.
- Enthält Regelungen zu Ausschreibungen für WEA auf See die ab dem 1. Januar 2026 auf voruntersuchten Flächen in Betrieb genommen werden, vgl. §§ 16 ff. WindSeeG.
- Regelungen ergänzen die allgemeinen Vorschriften nach §§ 28 ff. EEG 2017

3. NEUREGELUNGEN UND AUSBLICK ÄNDERUNG DER AUSSCHREIBUNG RECHTFOLGEN FÜR DIE GEBOTE BNETZA ZU PILOTANLAGEN KOALITIONSVERTRAG

Anpassung der Höchstwerte für den Zuschlag

- Der Höchstwert für die Übergangsausschreibungen nach § 33 WindSeeG wird von 12 ct/kWh auf 10 ct/kWh begrenzt.
 - Der Gesetzgeber geht von einer schnellen Kostensenkung aus.
 - Die 10 ct/kWh der ausweislich des EEG-Erfahrungsberichts sich am oberen Rand der Bandbreite bewegt. (BT-Drs. 18/12988, S. 42)
 - Kritik: keine notwendige Änderung, da die letzte Ausschreibung gezeigt hat, dass diese Werte nicht erreicht werden.
- Zudem Klarstellung im Hinblick auf die jährliche Förderbegrenzung in § 69 Abs. 3 Satz 1 WindSeeG von Pilotwindenergieanlagen:
 - Der Förderanspruch entfällt nicht, wenn in einem Jahr mehr Pilotwindenergieanlagen in Betrieb genommen wurde und an das Marktstammdatenregister gemeldet wurde.
 - Er kann erst im nächsten Jahr in Anspruch genommen werden.

Keine negativen Gebote:

- Anpassung in § 31 WindSeeG wurde in Abs. 1 ergänzt:
 - § 30 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2017 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der anzugebende Gebotswert nicht negativ sein darf.
 - Gesetzgeber sind nach den Erfahrungen aus der ersten Gebotsrunde aufgrund der „Nullgebote“ die Gefahr, dass durch negative Preise kein wettbewerbliche Allokation zur Folge hätte.
 - Da die Marktprämie bisher nicht negativ sein kann, würde durch negative Gebote keine Rechtsfolge an negativere Werte geknüpft. (vgl. BT-Drs. 18/12988, S. 42)
- Bei Verstoß gegen diese Anforderung sind die Gebote durch die BNetzA auszuschließen.

Gebotsreihenfolge nach § 34 WindSeeG:

- Zunächst sortiert die BNetzA die Gebote einschließlich der Hilfsgebote nach dem jeweiligen Gebotswert in aufsteigender Reihenfolge beginnend mit dem niedrigsten Gebotswert.
 - Problemstellung bei mehreren „Nullgeboten“ bzw. vergleichbar wenn gleiche Gebotswerte abgegeben wurden.
- Bei gleichen Gebotswerten ist nach der jeweiligen Mindestgebotsmenge in aufsteigender Reihenfolge eine Sortierung vorzunehmen bzw. bei gleichen Mindestgebotsmengen entscheidet das Los.
- Zum Gebotstermin 1. April 2018 ist zudem darauf zu achten, dass die BNetzA zunächst Gebote für bestehende Projekte in der Ostsee Zuschläge bis 500 MW.
 - Da keine Zuschläge für die Ostsee in der ersten Ausschreibung erteilt wurden, sind die 500 MW voll auszuschöpfen.

Beschluss der BNetzA vom 22.12.2016 (BK6-16-269)

- Die Antragstellerin beantragte die Zuweisung von Anschlusskapazitäten für drei Pilotwindenergieanlagen auf See gemäß § 118 Abs. 19 EnWG.
- Dem Antrag wurde durch die BNetzA nicht stattgegeben:
 - Kein hinreichendes Konzept zur Anbindung vorgelegt. Es müssen entsprechende Kapazitäten bestehen und ein hinreichendes Anschlusskonzept vorgelegt werden.
 - Sinn und Zweck der Regelung bestehen insbesondere darin, nicht genutzte Kapazitäten an Umspannwerken zu nutzen, jedoch nicht neue Kapazitäten für Pilotwindenergieanlagen zu schaffen.
 - Zudem muss auch der Nachweis erbracht werden, dass nachweislich eine weit über den Stand der Technik hinausgehende, Innovation im Sinne des § 3 Nr. 6 WindSeeG vorliegt.
 - Zudem sind die Öffentlichen Interessen, die gegen eine Zuweisung sprechen zu berücksichtigen.

NEUREGELUNGEN UND AUSBLICK BNETZA ZUR QUALIFIZIERUNG ALS PILOTANLAGE

Beschluss der BNetzA vom 14.06.2017 (BK6-17-008)

- Die Antragstellerin beantragte Feststellung, dass es sich bei dem geplanten Anlagentyp um eine Pilotwindenergieanlagen handelt.

- Dem Antrag wurde durch die BNetzA stattgegeben:
 - Es wurde Sachverständigenbeweis darüber erhoben, worin der Unterschied der Gründung zum Stand der Technik bestehe und worin die Neuerung bestehe. Ferner sollten wirtschaftliche, ökologische Belange sowie die Belange der Seefahrt berücksichtigt als auch ein weltweiter Bezug hergestellt werden.
 - BNetzA die Innovation muss sich auf die WEA und nicht auf das Anschlusskonzept beziehen.
 - Die bloße Neudimensionierung eines Anlagentyps stellt keine hinreichende Innovation dar; es muss sich um einen neuen Anlagentyp handeln.

Sonderausschreibungen für Offshore Windenergie und Photovoltaik:

- *„Vorgesehen sind Sonderausschreibungen, mit denen acht bis zehn Millionen Tonnen CO₂ zum Klimaschutz 2020 beitragen sollen. Hier sollen je vier Gigawatt Onshore-Windenergie und Photovoltaik sowie ein Offshore-Windenergiebeitrag zugebaut werden, je zur Hälfte wirksam in 2019 und 2020, Voraussetzung ist die Aufnahmefähigkeit der Netze“ (Rn 3260 ff.)*
- *„Offshore-Wind-Energie hat eine industriepolitische Bedeutung für Deutschland und kann auch zur Kostensenkung beitragen. Wir setzen uns deshalb für ein nationales Offshore-Testfeld ein, mit dem wir die Offshore-Potenziale in der Energiewende erforschen werden.“ (Rn 3280 ff)*

**VIELEN DANK
FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT**



Dr. Florian Brahms
Lic. en drt. fr. | Rechtsanwalt

BRAHMS & KOLLEGEN Rechtsanwälte
Kaiserliche Postdirektion
Französische Str. 12 | 10117 Berlin

Tel. +49 (0)30 20 188 328
Mail brahms@brahms-kollegen.de
Web www.brahms-kollegen.de